

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 68/06 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die "Revision" der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr selbst unterzeichneten, am 4. Dezember 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 2. Dezember 2006 gegen den ihr am 6. November 2006 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 25. Oktober 2006 "Revision" eingelegt.
- 2 Nach § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) steht den Beteiligten gegen einen Beschluss des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Die Revision der Klägerin ist daher nicht statthaft und muss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Selbst wenn zugunsten der Klägerin unterstellt wird, dass sie ihr vorgenanntes Schreiben als das zutreffende Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG verstanden wissen will, wäre dieses Rechtsmittel ebenfalls unzulässig, weil es nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 6. Dezember 2006 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

